

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Hinterlegungsgebühren-Verordnung aufgehoben wird

Auf Grund des § 7 Abs. 9 des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBl. I Nr. 625/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2018, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die für die Hinterlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Prospekt von Emittenten zu entrichtenden Gebühren (Hinterlegungsgebühren-Verordnung), BGBl. II Nr. 235/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2014, tritt mit Ablauf des XX. XXX 2019 außer Kraft.

Begründung

Mit diesem Verordnungsentwurf wird die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die für die Hinterlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Prospekt von Emittenten zu entrichtenden Gebühren (Hinterlegungsgebühren-Verordnung), BGBl. II Nr. 235/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2014 aufgehoben. Die Aufhebung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage für die Hinterlegungs-Gebührenverordnung aus § 7 Abs. 9 des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBl. I Nr. 625/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2018. Danach kann die FMA Gebühren für die Hinterlegung von Wertpapierprospekten vorschreiben. Da die FMA unter dem neuen Regime des KMG 2019-E eine Delegationsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 3 KMG 2019-E¹ mit der Oesterreichischen Kontrollbank vereinbaren wird, wird die Oesterreichische Kontrollbank die Wertpapierprospekte gemäß § 23 Abs. 1 KMG 2019-E aufzubewahren haben. Daher soll für diese Aufbewahrung in Zukunft keine Vergebühung durch die FMA vorgesehen werden. Durch den Wegfall der Verpflichtung der Hinterlegung des jährlichen Dokuments über die veröffentlichten oder dem Publikum zur Verfügung gestellten Informationen (§ 75a Abs. 2 BörseG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2012 mit Ablauf des 30. Juni 2012 ist die weitere Ermächtigung, auf die die Hinterlegungsgebühren-Verordnung ursprünglich gestützt wurde, im Übrigen entfallen. Aus diesem Grund wird die gesamte Hinterlegungsgebühren-Verordnung aufgehoben.

¹ Dem Begutachtungsentwurf liegt der Ministerialentwurf 118/ME zugrunde.